

Tagesordnung

für die Sitzung des Rates der Stadt Monschau

am 1. September 2015, 18:30 Uhr

Öffentliche Sitzung:

1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Fragestunde für Einwohner
3. Wahl eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin für den Stadtteil Imgenbroich
4. Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien im Sinne von § 113 GO NRW
5. Bestimmung eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden für den Bau- und Planungsausschuss
6. Verwendung des Stadtwappens für gewerbliche Zwecke
7. Beteiligung an einer Projektgesellschaft „RWE Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co KG“;
hier: Zustimmung zu einer - auf der zweiten, dritten und vierten Stufe - mittelbaren Beteiligung der Stadt Monschau
8. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Imgenbroich Nord-West, Teil C“ - N - Neuaufstellung -
hier: a) Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
b) Feststellungsbeschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung
9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 14 "Historischer Wernershof";
hier: a) Abwägung der Stellungnahmen gem. §§ 3 II und 4 II BauGB
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
10. Erlass einer Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Trierer Straße Imgenbroich
11. Anfragen der Ratsmitglieder
12. Mitteilungen der Verwaltung
 - 12.1 Stärkungspakt Stadtfinanzen;
hier: Umsetzungsbericht zum 31.07.2015

- 12.2 Strukturvision Schiefergas;
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Inhalt der Strategischen Umweltprüfung

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Erhöhung der bestehenden Patronatserklärung zugunsten einer Beteiligung der Stadt Monschau
2. Anfragen der Ratsmitglieder
3. Mitteilungen der Verwaltung
 - 3.1 Haus- und Sperrmüllsammlung im Stadtgebiet Monschau

[2]

zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben zu verpflichten:

*„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe. *)*

**) Die Verpflichtung kann auch ohne diesen Zusatz erfolgen.*


(Ritter)



Vorlage

öffentlich nichtöffentlich

Ausschuss	Sitzungstermin	TOP
Rat	01.09.2015	2

Fragestunde für Einwohner

Inhalt der Mitteilung:

1. Nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates ist zu Beginn einer jeden Ratssitzung ein Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner“ vorzusehen.
2. Es sind folgende Ablaufregeln zu beachten:
 - * Jede/r Einwohner/in der Stadt Monschau ist berechtigt, nach Aufruf des TOP`s mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin zu richten.
 - * Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
 - * Jede/r Fragesteller/in sollte sich mit Namen und Anschrift melden.

Es können höchstens zwei Zusatzfragen gestellt werden.
 - * Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
 - * Falls die Auskunft mündlich erteilt wird, ist die Anfrage erledigt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird der/die Fragesteller/in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen.
 - * Eine Aussprache findet nicht statt.

Im Auftrag:


(Boden) 18/8/15

Sach- und Rechtslage:

1. Nach § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Rat **unter Berücksichtigung des bei seiner Wahl im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses** für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher.

In seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2014 hat der Rat der Stadt Monschau für den Ortsteil Imgenbroich Herrn Stadtverordneten Bernd Neuß zum Ortsvorsteher gewählt. Am 01.07.2015 ist Herr Bernd Neuß verstorben, so dass eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode erforderlich ist.

2. Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
3. Wenn eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat, dann muss eine von dieser Partei oder Wählergruppe namhaft gemachte Person zum Ortsvorsteher gewählt werden. Wählt der Rat eine andere Person, so wäre das Wahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste vom Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO beanstandet werden.
4. **Erzielt keine Partei oder Wählergruppe die absolute Mehrheit, so steht dem Rat ein gewisser Entscheidungsspielraum zu. Das Gesetz räumt dem Rat grundsätzlich eine Auswahl unter den Bewerbern aufgrund freier Meinungs- und Willensbildung ein, wobei mehrere Wahlergebnisse möglich und rechtlich zu respektieren sind.**

Der Entscheidungsspielraum des Rates wird begrenzt durch das **Gebot zur Berücksichtigung der im Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisse. Diesem Gebot ist jedenfalls dann genügt**, wenn der Bewerber/die Bewerberin derjenigen Partei gewählt wird, der/die im jeweiligen Gemeindebezirk **die relative Mehrheit der Stimmen** erhalten hat. **Wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann, ist die Entscheidung ebenfalls von § 39 Abs. 6 Satz 1 gedeckt.**

Nicht berücksichtigt wäre das Stimmenverhältnis immer dann, wenn der Rat den Kandidaten einer Gruppe wählen würde, die im Gemeindebezirk lediglich eine unbedeutende Minderheit repräsentiert.

Stimmenverhältnis bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 im Stadtteil Imgenbroich:

gültige Stimmen gesamt	CDU	SPD	Grüne	FDP	Bf 21	Reinartz
938	401	321	165	/	51	/

5. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des Ortsvorstehers sind in § 39 Abs. 6 Satz 2 GO abschließend aufgezählt. Danach ist neben den allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Kommunalwahlrecht (§§ 7, 12 und 13 KWahlG) weitere Voraussetzung, dass er in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnt. Angesichts der Funktion des Ortsvorstehers als Mittelperson zwischen dem Bezirk und dem Rat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister dürfte es in der kommunalen Praxis vorteilhaft sein, wenn er auch Mitglied des Rates oder sachkundiger Bürger in einem oder mehreren Ausschüssen ist.
6. Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen und Bindeglied zwischen der Bevölkerung seines Bezirks (der Ortschaft) und dem Rat sein. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden.
7. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch und untersteht in diesem Bereich der Dienst- und Fachaufsicht des Hauptverwaltungsbeamten.
8. Der Ortsvorsteher erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung von derzeit monatlich 171,70 € (§ 13 Ziffer 4 der Hauptsatzung).
9. Bei der Wahl der Ortsvorsteher handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 50 Abs. 2 GO. Sie wird, **wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln**, vollzogen. Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.


(Ritter) 

[2]

für den stellvertretenden sachkundigen Bürger Nicolas Lunz Herr Ottmar Gillessen, Karweg 58, 52156 Monschau als stellvertretenden sachkundigen Bürger in den Sozialausschuss;

für Herrn Stadtverordneten Matthias Steffens den zu Beginn der Sitzung eingeführten und verpflichteten Stadtverordneten Peter Weber als stellvertretendes Mitglied in den Umlegungsausschuss;

für den stellvertretenden sachkundigen Bürger Ottmar Gillessen Herr Joachim Teichmann, Rulertsweg 17, 52156 Monschau als stellvertretenden sachkundigen Bürger in den Wirtschaftsausschuss.

A. Sach- und Rechtslage:

Mit den als Anlagen beigefügten Schreiben hat die CDU-Fraktion gebeten, den Rat über die Umbesetzung verschiedener Ausschüsse und Gremien entscheiden zu lassen.

Nach § 50 Abs. 3 GO NRW wählen die Ratsmitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds / stellvertretenden Mitglieds aus einem Ausschuss auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in. In diesem Falle bedarf es keines einstimmigen Ratsbeschlusses. Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass der Rat in der Vergangenheit die Umbesetzung von Ausschüssen stets einstimmig beschlossen hat.

Nach § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW stimmt die Bürgermeisterin nicht mit.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

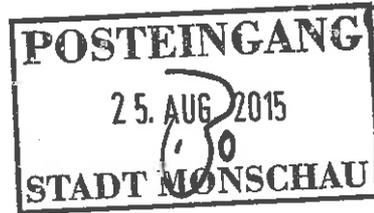


(Ritter)



Christlich Demokratische Union

CDU- Fraktion im Rat der Stadt Monschau



Rathaus • Laufenstr. 84, 52156 Monschau
Tel.: 0 24 72-81 251, Fax: 024 72-81 381
E-Mail: cdu.fraktion@stadt.monschau.de

Vorsitzender

Micha Kreitz

In der Vlötz 8

52156 Monschau

Tel.: 0 24 72-912 137

E-Mail: privat@micha-kreitz.de

Geschäftsführer

Rainer Mertens

Eisenborner Str. 90

52156 Monschau

Tel.: 02472-3340

E-Mail: PaulRainer.Mertens@t-online.de

CDU-Fraktion Monschau • Rathaus • Laufenstr. 84 • 52156 Monschau

An die Bürgermeisterin
der Stadt Monschau
Frau Margareta Ritter
Rathaus / Laufenstraße 84

52156 Monschau

Antrag auf Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

der Tod unseres Stadtverordneten Bernd Neuß Anfang Juli macht seitens der CDU-Fraktion umfängliche Ausschussumbesetzungen erforderlich, die wir wie folgt im Einzelnen betragen.

Das Mandat von Bernd Neuß im Haupt- und Finanzausschuss soll künftig das neue Mitglied des Rates **Peter Weber, Erlenweg 9, 52156 Monschau-Imgenbroich** wahrnehmen.

Der **Vorsitz** im Bau- und Planungsausschuss soll für auf den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden **Manfred Schneider, Fedderbach 26, 52156 Monschau-Kalterherberg** übergehen. Zu seinem **Stellvertreter** bestimmt die CDU-Fraktion das Ausschussmitglied **Heinz Mertens, Triftstraße 26 a, 52156 Monschau-Höfen**. Als weiteres Mitglied in diesem Ausschuss möchte die CDU-Fraktion künftig den Stadtverordneten **Benno Palm, Trierer Str. 39, 52156 Monschau-Konzen** entsenden. Das Mandat von Heinz-Kurt Schmitz als Sachkundiger Bürger in diesem Ausschuss – Herr Schnitz hat jetzt den Verzicht auf das Mandat erklärt – soll ab sofort **Nicolas Lunz, Erlenweg 4, 52156 Monschau-Imgenbroich** wahrnehmen.

Das Mandat als Sachkundige Bürgerin im Bildungsausschuss soll künftig nach dem Willen der CDU-Fraktion für Peter Weber **Monika Zimmermann, Am Stammhaus 8, 52156 Monschau-Imgenbroich** übernehmen.

Das Mandat als Sachkundiger Bürger im Sozialausschuss soll ab sofort von Ottmar Gillessen auf **Rainer Heinig, Steinrötsch 43, 52156 Monschau-Imgenbroich** übergehen. Seine Vertretung in diesem Ausschuss als Stellvertretender Sachkundiger Bürger nimmt künftig **Ottmar Gillessen, Karweg 58, 52156 Monschau-Imgenbroich** war.

Das Mandat von Bernd Neuss im Wahlprüfungsausschuss soll auf seinen Nachfolger, das Mitglied des Rates **Peter Weber, Erlenweg 9, 52156 Monschau-Imgenbroich** übergehen.

Als Stellvertretender Sachkundiger Bürger von Pascal Kaulartz im Wirtschaftsausschuss benennt die CDU-Fraktion für Ottmar Gillessen nunmehr **Joachim Teichmann, Rulertsweg 17, 52156 Monschau-Imgenbroich**.

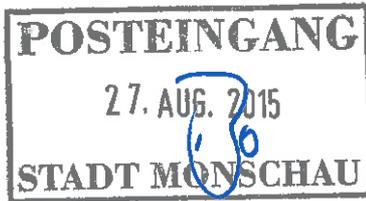
Als Mitglied für die noch anstehende Arbeit im Umlegungsausschuss benennt die CDU-Fraktion den Stadtverordneten **Matthias Steffens, Hohe Str. 31, 52156 Monschau-Konzen**, zu seinem Stellvertreter das neue Mitglied **Peter Weber, Erlenweg 9, 52156 Monschau-Imgenbroich**.

Die CDU-Fraktion würde es sehr begrüßen, wenn über unseren Antrag in der anstehenden Ratssitzung am 01. September 2015 beraten bzw. entschieden werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kreitz
-Fraktionsvorsitzender-



Fulage

Christlich Demokratische Union CDU- Fraktion im Rat der Stadt Monschau

Rathaus • Laufenstr. 84, 52156 Monschau
Tel.: 0 24 72-81 251, Fax: 024 72-81 381
E-Mail: cdu.fraktion@stadt.monschau.de

CDU-Fraktion Monschau • Rathaus • Laufenstr. 84 • 52156 Monschau

An die Bürgermeisterin
der Stadt Monschau
Frau Margareta Ritter
Rathaus / Laufenstraße 84

52156 Monschau

Vorsitzender
Micha Kreitz
In der Vlötz 8
52156 Monschau
Tel.: 0 24 72-912 137
E-Mail: privat@micha-kreitz.de

Geschäftsführer
Rainer Mertens
Eisenborner Str. 90
52156 Monschau
Tel.: 02472-3340
E-Mail: PaulRainer.Mertens@t-online.de

27. August 2015

Antrag auf Gremienumbesetzungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 25. August schlagen wir noch folgende Umbe-
setzung vor:

Der frei gewordene **Sitz** in der **Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft** soll künftig
vom Stadtverordneten **Benno Palm, Trierer Str. 39, 52156 Monschau-Konzen** wahrgenommen werden.

Die CDU-Fraktion würde es sehr begrüßen, wenn auch über unseren Antrag in der anstehenden Ratssitzung am 01. September 2015 beraten bzw. entschieden werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Micha Kreitz
-Fraktionsvorsitzender-

A. Sach- und Rechtslage:

Herr Stadtverordneter Bernd Neuß (CDU) ist am 01.07.2015 verstorben. Bis zu diesem Tage hatte er den Vorsitz im Bau- und Planungsausschuss inne.

Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion der er angehört ein Ratsmitglied zum Nachfolger (§ 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW).

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag bestimmt die CDU-Fraktion den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, Herrn Stadtverordneten Manfred Schneider (CDU), zum Nachfolger für den bisherigen Ausschussvorsitzenden Neuß.

Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, auch den stellvertretenden Ausschussvorsitz neu zu besetzen. Nach § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW bestimmt die insoweit berechnigte CDU-Fraktion Herrn Stadtverordneten Heinz Mertens (CDU) als Nachfolger für den stellvertretenden Vorsitz im Bau- und Planungsausschuss.

Die Bürgermeisterin stimmt nach § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht mit.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Keine



(Ritter)



Christlich Demokratische Union

CDU- Fraktion im Rat der Stadt Monschau

POSTEINGANG
25. AUG 2015
STADT MONSCHAU

Rathaus • Laufenstr. 84, 52156 Monschau

Tel.: 0 24 72-81 251, Fax: 024 72-81 381

E-Mail: cdu.fraktion@stadt.monschau.de

Vorsitzender

Micha Kreitz

In der Vlötz 8

52156 Monschau

Tel.: 0 24 72-912 137

E-Mail: privat@micha-kreitz.de

Geschäftsführer

Rainer Mertens

Eisenborner Str. 90

52156 Monschau

Tel.: 02472-3340

E-Mail: PaulRainer.Mertens@t-online.de

CDU-Fraktion Monschau • Rathaus • Laufenstr. 84 • 52156 Monschau

An die Bürgermeisterin
der Stadt Monschau
Frau Margareta Ritter
Rathaus / Laufenstraße 84

52156 Monschau

Antrag auf Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

der Tod unseres Stadtverordneten Bernd Neuß Anfang Juli macht seitens der CDU-Fraktion umfängliche Ausschussumbesetzungen erforderlich, die wir wie folgt im Einzelnen betragen.

Das Mandat von Bernd Neuß im Haupt- und Finanzausschuss soll künftig das neue Mitglied des Rates **Peter Weber, Erlenweg 9, 52156 Monschau-Imgenbroich** wahrnehmen.

Der **Vorsitz** im Bau- und Planungsausschuss soll für auf den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden **Manfred Schneider, Fedderbach 26, 52156 Monschau-Kalterherberg** übergehen. Zu seinem **Stellvertreter** bestimmt die CDU-Fraktion das Ausschussmitglied **Heinz Mertens, Triftstraße 26 a, 52156 Monschau-Höfen**. Als weiteres Mitglied in diesem Ausschuss möchte die CDU-Fraktion künftig den Stadtverordneten **Benno Palm, Trierer Str. 39, 52156 Monschau-Konzen** entsenden. Das Mandat von Heinz-Kurt Schmitz als Sachkundiger Bürger in diesem Ausschuss – Herr Schnitz hat jetzt den Verzicht auf das Mandat erklärt – soll ab sofort **Nicolas Lunz, Erlenweg 4, 52156 Monschau-Imgenbroich** wahrnehmen.

Das Mandat als Sachkundige Bürgerin im Bildungsausschuss soll künftig nach dem Willen der CDU-Fraktion für Peter Weber **Monika Zimmermann, Am Stammhaus 8, 52156 Monschau-Imgenbroich** übernehmen.

Das Mandat als Sachkundiger Bürger im Sozialausschuss soll ab sofort von Ottmar Gillessen auf **Rainer Heinig, Steinrötsch 43, 52156 Monschau-Imgenbroich** übergehen. Seine Vertretung in diesem Ausschuss als Stellvertretender Sachkundiger Bürger nimmt künftig **Ottmar Gillessen, Karweg 58, 52156 Monschau-Imgenbroich** war.

Das Mandat von Bernd Neuss im Wahlprüfungsausschuss soll auf seinen Nachfolger, das Mitglied des Rates **Peter Weber, Erlenweg 9, 52156 Monschau-Imgenbroich** übergehen.

Als Stellvertretender Sachkundiger Bürger von Pascal Kaulartz im Wirtschaftsausschuss benennt die CDU-Fraktion für Ottmar Gillessen nunmehr **Joachim Teichmann, Rulertsweg 17, 52156 Monschau-Imgenbroich**.

Als Mitglied für die noch anstehende Arbeit im Umlegungsausschuss benennt die CDU-Fraktion den Stadtverordneten **Matthias Steffens, Hohe Str. 31, 52156 Monschau-Konzen**, zu seinem Stellvertreter das neue Mitglied **Peter Weber, Erlenweg 9, 52156 Monschau-Imgenbroich**.

Die CDU-Fraktion würde es sehr begrüßen, wenn über unseren Antrag in der anstehenden Ratssitzung am 01. September 2015 beraten bzw. entschieden werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Micha Kreitz

-Fraktionsvorsitzender-

A. Sachlage

Mit E-mail vom 30.07.2015 bittet die Fa. Maris Flaggen GmbH aus 27383 Scheessel, die Flagge von Monschau in verschiedenen Größen in ihr Warenshop-Angebot über Städte- und Gemeindefahnen aufnehmen zu dürfen.

Nach eigenen Angaben ist die Firma Maris Flaggen ein weltweit tätiges Unternehmen, das bereits seit über 30 Jahren Schifffahrt, Handel, Industrie, Städte, Gemeinden, Vereine, Werbeagenturen, Hotellerie, Gastronomie und Privatleute mit Flaggen beliefert. Das Sortiment umfasst sowohl Sonderanfertigungen (Reedereiflaggen, Werbe- und Firmenflaggen, Banner und Tischflaggen) als auch nationale und internationale Fahnen.

Der Flaggenshop kann unter www.flaggen.de eingesehen werden.

B. Rechtslage

Gemäß § 2 Ziffer 5 der Hauptsatzung **bedarf die Verleihung des Wappens an Dritte für den geschäftsmäßigen Gebrauch der Zustimmung durch den Rat.**

Das **Banner der Stadt Monschau** ist gemäß § 2 Ziffer 4 der Hauptsatzung rot-weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt im oberen Teil **die Embleme des Stadtwappens** freistehend im quadratischen gelben Bannerhaupt.

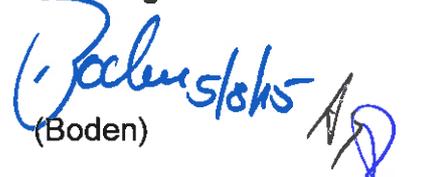
Somit stellen die Herstellung und der Verkauf des städtischen Banners eine gewerbliche Nutzung des Wappens dar, die zustimmungspflichtig ist.

Hinweis: Langjähriger Partner für die Herstellung und Lieferung des städtischen Banners zum Zwecke der Beflaggung öffentlicher Einrichtungen ist bisher die Bonner Fahnenfabrik. Auch für private Zwecke (Schmücken der Häuser in der Altstadt zu besonderen Anlässen) ist die Stadtfahne in der Vergangenheit – in der Regel über den Ortsvorsteher - dort bestellt worden.

Anfragen anderer Firmen sind - zumindest aktuell – nicht bekannt.

Verwaltungsseitig bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung.

Im Auftrage:


(Boden)

RURENERGIE mit 5 % beteiligt.

Eintritt der Zwischengesellschaft in die „RWE Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG“ unter Übernahme von 49 % der Kommanditanteile (davon 29 % EWW) und somit gleichzeitig mittelbare Beteiligung an der „RWE Innogy Windpark Eschweiler Verwaltungs GmbH“ als 100-prozentige Tochter und Komplementärin der „RWE Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG“.

Die Vertreter der Stadt in den Organen der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH werden ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der beschriebenen Maßnahmen abzugeben.

Der Rat der Stadt Monschau beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

A. Sachverhalt:

Die Stadt Monschau ist zu 0,0058 % (!) an der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH beteiligt. Diese wiederum ist zu 5 % an der RURENERGIE GmbH beteiligt

EWW und RURENERGIE planen die Beteiligung am Windpark Eschweiler der RWE Innogy GmbH.

Die erneuerbaren Energien stehen im Fokus der Energiewende. EWW und ihre Beteiligungsgesellschaften beteiligen sich deshalb aktiv am Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

RWE Innogy entwickelt gemeinsam mit RWE Power, von der ein Teil der genutzten Flächen stammt, den Windpark Eschweiler, der aus den Teilen Eschweiler Nord und Fronhoven besteht. Der Windpark soll mit insgesamt 13 Anlagen zu je 3,2 MW Ende 2016 in Betrieb gehen. Das Projekt hat nach aktuellem Planungsstand ein Investitionsvolumen von rd. 64 Mio. €.

Zur Risikominimierung planen EWW und RURENERGIE die Gründung einer Zwischengesellschaft.

Die geplante Gesellschaftsstruktur kann der Anlage entnommen werden.

B. Rechtslage:

Die mittelbare Beteiligung der Stadt Monschau an einer Gesellschaft ist nach § 115 GO NRW der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Anders als die Verwaltung, die ihre Rechtsauffassung dazu auch bereits mehrfach vorgetragen hat, geht die Bezirksregierung Köln in einer über den Wortlaut des Gesetzes deutlich hinaus gehenden Auslegung davon aus, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 115 Abs. 2 i.V.m. § 108 Abs. 6 GO NRW) der Rat auch über Beteiligungen zu beschließen habe, die auf der zweiten und jeder weiteren Stufe mittelbar sind.

Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich die Zuständigkeit des Rates aus § 41 Abs. 1 lit. I GO NRW für den Gesamtkomplex. Angesichts des geringen Anteils der Stadt an der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss gem. § 15 Ziff. 1.1 der Hauptsatzung entbehrlich.

Die Gesellschaftsverträge für die im Beschlussvorschlag genannten Gesellschaften liegen noch nicht vor. Ob die nach der Gemeindeordnung bestehenden Vorgaben eingehalten sind, kann demnach zurzeit noch nicht abschließend beurteilt, kann aber durchaus im Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht noch geprüft werden.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Rein rechnerisch erwirbt die Stadt am Stammkapital der zu gründenden Gesellschaften mittelbar folgende Anteile:

[4]

an der Zwischengesellschaft

über EWV: $25.000 \text{ €} \times 0,0058 \% \times 59,18 \% = 0,86 \text{ € €}$

und über RURENERGIE: $25.000 \text{ €} \times 0,0058 \% \times 5 \% \times 40,82 \% = 0,03 \text{ €}$, insgesamt

also $0,89 \text{ € € !!!}$

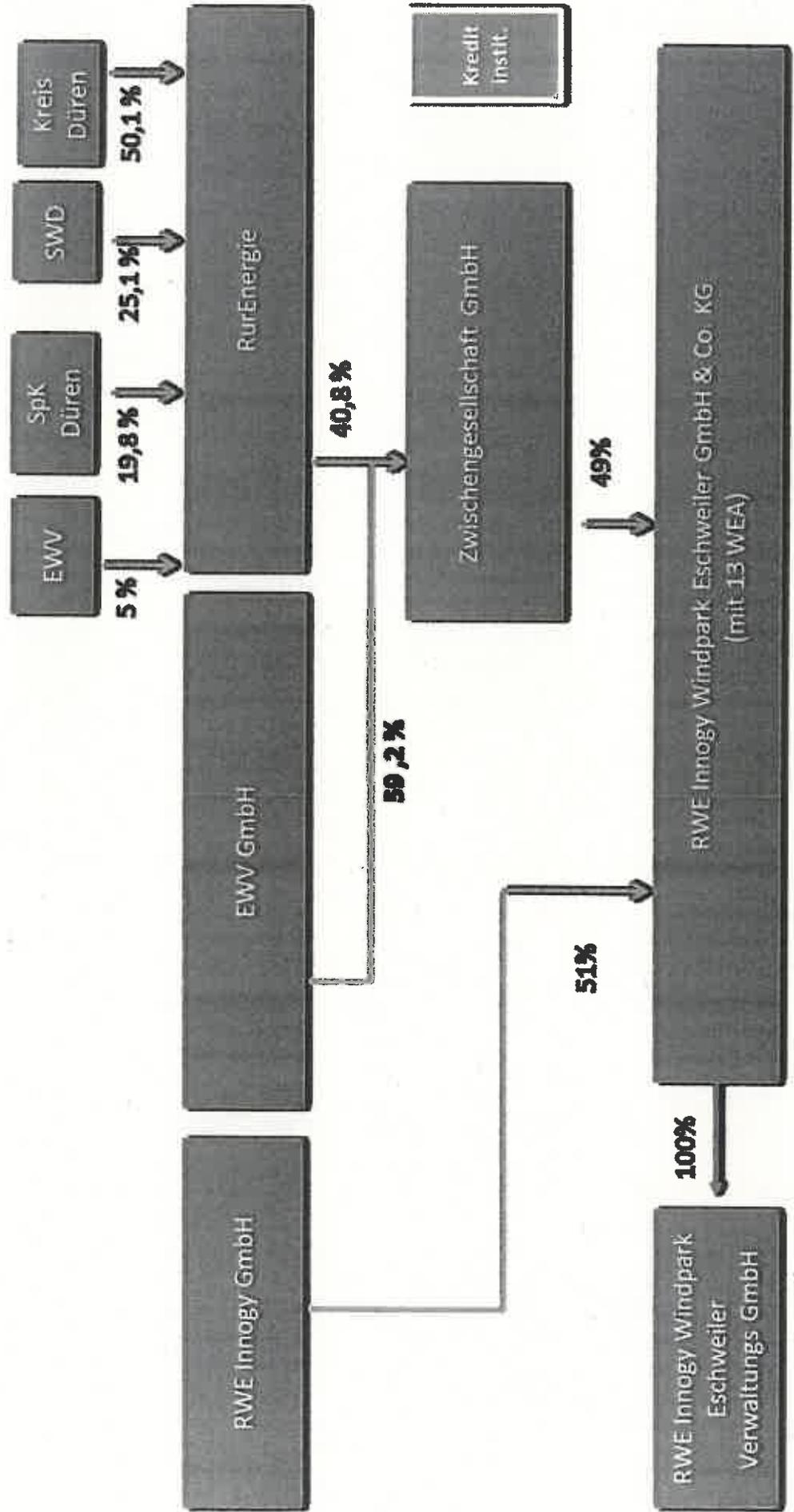
an der RWE Innogy Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG:

$25.000 \text{ €} \times 0,00356 \% \times 49 \% = 0,44 \text{ € !!!}$

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Gesellschaftsstruktur



NOCH BESCHLUSSVORSCHLAG:

- 8 **Bezirksregierung Köln, Dez. 55**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 9 **Bezirksregierung Köln, Dez. 33**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 10 **Bezirksregierung Köln, Dez. 54**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 11 **Regionetz GmbH**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 12 **Stadt Schleiden**
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
 - 13 **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
 - 14 **IHK Aachen**
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
 - 15 **Baumeister Rechtsanwälte für die Gemeinde Simmerath**
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
 - 16 **StädteRegion Aachen**
A 61- Immobilienmanagement und Verkehr, Straßenbau und Verkehrslenkung
- Straßenverkehrliche und straßenbaurechtliche Sicht
Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen den Anregungen nicht entgegen. Weitere Abstimmungen zum Bau der Entlastungsstraße werden mit der StädteRegion erfolgen.
- Ausbau der Entlastungsstraße
Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Abstimmungen mit der StädteRegion werden erfolgen. Die Stadt Monschau wird ggf. eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit der StädteRegion abschließen.
A 70- Umweltamt
- Allgemeiner Gewässerschutz
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
- Immissionsschutz
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
2. **Öffentlichkeit**
- 1 **RWP Rechtsanwälte in anwaltlicher Vertretung der Mandanten**
Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

b) die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau
„Imgenbroich Nord-West, Teil C“ - N - Neuaufstellung



SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN IM BEREICH TRIERER STRASSE IMGENBROICH im Stadtgebiet Monschau

gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW
vom _____

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am _____ diese Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung der Ortsbildqualität im Bereich der Trierer Straße in Imgenbroich im Stadtgebiet Monschau. Zum Schutz des Ortsbildes im Bereich der Durchgangsstraße werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt. Insbesondere soll die Zulässigkeit von Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung begrenzt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke der Straßen Trierer Straße ab Nr. 266 bis Nr. 306 und Nr. 205 bis 259, Karweg 56 bis 58, Grüentalstraße 2 bis 8 und 1 bis 17, Erlenweg 2 bis 8, Matthias-Offermann-Straße 1 sowie der dazwischen liegenden unbebauten Grundstücke. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Kartengrundlage in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Begriffe

(1) Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen

Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(2) Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben

Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Sie ist auf die zulässige Gesamtumrissfläche aller Werbeanlagen hinzuzurechnen. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.



(3) Schriftzüge

Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben und Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 2 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind.

(4) Flachtransparente

Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzeichen gleichzusetzen.

(5) Spannplakate

Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannpolster etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.

(6) Einzelbuchstaben

Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 1 erläuternde Zeichnung).

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen, an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßenbild.
- (2) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).
- (2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.



§ 6 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlagen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. Farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches soweit § 6 Abs. 1 nichts anderes bestimmt.
2. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

§ 8 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweistafeln auch auf anderen Grundstücken, wenn Betriebe bzw. die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück und nur über Stich- und Nebenstraßen erschlossen ist oder einem zurückliegenden Grundstücksteil gelegen ist.
- (2) Oberhalb der Trauflinie bzw. Attika sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur aus den Buchstabenflächen ohne die sie umfahrenden Rechtecke bestehen.

§ 9 Größe und Ausladungen

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:
 1. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Höhenbeschränkung der Schriftzüge kann ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden.
 2. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 6,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 3. Sonstige Schriftzüge dürfen eine Ansichtsfläche von 6,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
- (2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekanten hinausgehen.



§ 10 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

- (1) Es ist eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 10,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 1,0 m einhalten. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.
- (2) Fahnenmasten dürfen dabei eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.
- (3) Standtransparente, Pylone oder Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m zulässig. Die Gesamtansichtsfläche der Werbeanlage darf dabei 6,0 m² nicht überschreiten.
- (4) Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

§ 11 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, sportlichen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen, die nach Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei sind.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 13 Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich

Monschau, den _____

Margareta Ritter
Bürgermeisterin



Luftkurort

STADT MONSCHAU

Die Bürgermeisterin



Postanschrift: Stadt Monschau * Postfach 80 * 52153 Monschau

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
50606 Köln**

über den

**Städteregionsrat
Kommunalaufsicht
52070 Aachen**

52156 Monschau, den 31.07.2015
Laufenstraße 84 / Rathausplatz

Tel.-Zentrale: 02472/81-0
Fax: 02472/81220
Bürgertelefon: 0800/1007837
Internet: www.monschau.de

Dienststelle: Stadtkämmerer
Sachbearbeiter/in: Franz-Karl Boden
Tel.-Durchwahl: 02472-81 212
Fax-Durchwahl: 02472-8000502
Zimmer: 101

eMail: franz-karl.boden@stadt.monschau.de

Aktenzeichen: Stärkungspakt

Überwachung des Haushaltssanierungsplanes gem. § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz; hier: Bericht zum 30.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz muss die Stadt Monschau spätestens bis zum 31.07.2015 mit dem Stand vom 30.06.2015 einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorlegen. Anders als für die Berichte zum 15.04. bzw. zum 01.12. ist nach dem Ausführungserlass vom 07.03.2013 für diesen Bericht keine besondere Form vorgeschrieben. Er beschränkt sich deshalb auf die als Anlagen beigefügten Ergebnisprognosen für 2014 und 2015 sowie die nachstehenden Erläuterungen.

1. Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes im Haushaltsjahr 2014:

Nach den Vorgaben des o.g. Ausführungserlasses habe ich bereits am 15.04.2015 zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes im Haushaltsjahr 2014 berichtet. Grundlage war der vorläufige Buchungsstand am 31.03.2014. Zwischenzeitlich haben sich bis zum Buchungsstand 30.06.2014 Veränderungen ergeben. Als Anlage 1 habe ich deshalb eine überarbeitete Version von Muster 3 zum MIK-Erlass vom 07.03.2013 beigefügt.

Danach verschlechtert sich das prognostizierte Ergebnis von 3.709.353 € um 74.761 € auf 3.784.114 €. Die Verschlechterung ist vor allem auf die im Zuge der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für die

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE85 3905 0000 0002 2000 53
BIC: AACSD33XXX
Raiffeisenbank eG
IBAN: DE13 3706 9642 3500 0010 10
BIC: GENODED1SMR

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch: 08:30 – 12:15 und 14:00 – 15:30
Donnerstag: 08:30 – 12:15 und 14:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 12:30
und nach Vereinbarung

aktiven Beamten zurückzuführen, die wiederum ihre Ursache in dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge und dem dazu ergangenen Änderungsgesetz finden.

2. Umsetzung des Haushaltssanierungsplans im Haushaltsjahr 2015:

Nach den bis zum 30.06.2015 erfolgten Sollstellungen war bisher von einem Gewerbesteuerertrag 2015 von rd. 5.347.000 € auszugehen, gegenüber dem Haushaltsansatz eine Verbesserung um etwa 866.000 €. Zwischenzeitlich sind aufgrund entsprechender Veranlagungen des Finanzamtes weitere Anpassungen der Vorauszahlungen für 2014 und 2015 von jeweils + 1.080.000 € vorgenommen worden. Diese eingerechnet, ergibt sich ein Jahresertrag 2015 von etwa 7,5 Millionen €. Damit korrespondieren auf der Aufwandsseite allerdings um rd. 475.000 € höhere Aufwendungen aus Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit.

Das Verfahren zur Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone Höfener Wald hat sich über den Jahreswechsel 2014/15 bis in den Sommer 2015 weiter verzögert. Außerdem musste in diesem Verfahren die Anzahl der zuzulassenden Windenergieanlagen reduziert werden. Bei zügiger Abwicklung der bereits eingeleiteten Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen könnten in 2015 noch Erträge von rd. 50.000 € aus zugesicherten Einmalzahlungen des Vorhabenträgers realisiert werden. Geplant waren hier für 2015 Erträge von rd. 410.000 €.

Die Unterbringung und Versorgung der stark zunehmenden Anzahl von Asylbewerbern verursacht erhebliche zusätzliche Aufwendungen, denen allerdings – in geringem Umfang – Erstattungen des Landes gegenüberstehen. Nach dem Buchungsstand vom 30.06.2015 werden diese den für 2015 geplanten Gesamtansatz um knapp 50.000 € übersteigen.

Die korrespondierenden Aufwendungen zeigen jedoch eine ungleich dramatischere Entwicklung. So werden beim Personalaufwand zusätzlich rd. 12.000 €, beim Sach- und Dienstleistungsbereich rd. 50.000 € und bei den Transferaufwendungen bis zu 450.000 € mehr anfallen, als geplant, wenn der Zustrom sich so fortsetzt wie im ersten Halbjahr.

In den eingangs angesprochenen Gewerbesteuererträgen sind auch in nennenswertem Umfang Nachzahlungen für Vorjahre enthalten, die aufgrund der Gewerbesteuer-vollverzinsung zusätzliche sonstige Erträge von ca. 110.000 € gegenüber dem Haushaltsansatz bewirken.

Letztlich führen die anhaltend günstige Zinssituation und die Einzahlungen aus den eingangs angesprochenen Gewerbesteuererträgen erneut dazu, dass der Ansatz für Zinsen auf Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich unterschritten werden wird. Momentan ist von Minderaufwendungen von mindestens 115.000 € auszugehen.

Planmäßig ist mit dem Ende des Schuljahres 2014/15 der Schulbetrieb im Hauptschulgebäude Monschau aufgegeben worden. Haupt- und Realschüler werden ab sofort am Standort der Realschule beschult. Für das frei gewordene Schulgebäude

zeichnen sich kurzfristig zu realisierende Folgenutzungen ab, so dass die im HSP mittelfristig vorgesehenen Konsolidierungserfolge sich als durchaus realistisch erweisen.

Ebenso konnte mit den Sportvereinen eine Einigung über die im HSP vorgesehene Anhebung der Hallenbenutzungsgebühren erreicht werden. Die entsprechende Anpassung der Gebührensatzung ist erfolgt.

Demgegenüber wird die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme „Konzessionsabgabe Wasser“ kritisch eingeschätzt. Ob hier die notwendige Mitwirkung der Nachbarkommunen erreicht werden kann, ist nach Einschätzung der Stadt fraglich.

Anlage 2 gibt eine erste Ergebnisprognose für 2015 nach den vorstehenden Bemerkungen und dem Buchungsstand am 30.06.2014 wieder. Danach scheint eine Ergebnisverbesserung von rd. 1,8 Mio. € möglich.

Anlage 1 Haushaltscontrolling 2014 – überarbeitete Ergebnisprognose

Anlage 2 Haushaltscontrolling 2015 – erste Ergebnisprognose

Mit freundlichem Gruß
gez.: Ritter

Anlage 1

Überarbeitete Ergebnisprognose 2014

Anmerkungen:

- Nur die grün gefärbten Felder können bearbeitet werden; machen Sie bitte hier Ihre Eingaben. Auch den Datenblattnamen bitte nicht ändern.
- Bitte ordnen Sie sämtliche Aufwands- und Ertragswerte den entsprechenden Positionen in den Spalten G und H zu (d.h. keine Auflistung unter "Bemerkungen").
- Bitte geben Sie für alle Aufwände und Erträge nur den reinen Zahlenwert an (d.h. ohne Vorzeichen).

Ergebnisplan/-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2014 gemäß HSP (EUR)	IST 31.12.2014 (EUR)	Bemerkungen zu Veränderungen ggü. Berichtsstand 14.04.2015
01 Steuern und ähnliche Abgaben	14.346.770	13.089.479	
02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.885.164	3.015.988	
02.1 davon Konsolidierungshilfe Stärkungspakt	1.188.821	1.188.821	
02.2 davon Schlüsselzuweisungen	431.279	429.941	
03 Sonstige Transfererträge	6.000	3.842	
04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.672.450	6.410.416	
05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.154.975	978.583	
06 Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.445.083	2.056.283	
07 Sonstige ordentliche Erträge	1.639.446	1.652.229	
08 Aktivierte Eigenleistungen	0	27.395	
09 Bestandsveränderungen	0	0	
10 Ordentliche Erträge	28.149.888	27.234.215	
11 Personalaufwendungen	4.562.522	4.651.707	rd. 90.000 EURO mehr an Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte
12 Versorgungsaufwendungen	549.041	549.863	
13 Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	8.805.216	9.114.119	
14 Bilanzielle Abschreibungen	2.462.027	2.486.254	
15 Transferaufwendungen	11.779.260	11.714.591	
16 Sonst. ordentliche Aufwendungen	1.653.770	1.692.870	
17 Ordentliche Aufwendungen	29.811.836	30.209.404	
18 Ordentliches Ergebnis	-1.661.948	-2.975.189	
19 Finanzerträge	20.204	31.959	
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.079.563	836.966	
21 Finanzergebnis	-1.069.359	-805.007	
22 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.721.307	-3.780.196	
23 Außerordentliche Erträge	0	0	
24 Außerordentliche Aufwendungen	0	3.918	
25 Außerordentliches Ergebnis	0	-3.918	
26 Jahresergebnis	-2.721.307	-3.784.114	

Anlage 1

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0
31	Verrechnungssaldo	0
32	Höhe des Eigenkapitals (Stand: 31.12.)	19.232.782
		18.169.975

Anlage 2

Erste Ergebnisprognose 2015

Anmerkungen:

- Nur die grün gefärbten Felder können bearbeitet werden; machen Sie bitte hier Ihre Eingaben. Auch den Datenblattnamen bitte nicht ändern.
- Bitte ordnen Sie sämtliche Aufwands- und Ertragswerte den entsprechenden Positionen in den Spalten G und H zu (d.h. keine Auflistung unter "Bemerkungen").
- Bitte geben Sie für alle Aufwände und Erträge nur den reinen Zahlenwert an (d.h. ohne Vorzeichen).

Ergebnisplani/-rechnung Ertrags- und Aufwandsarten		Plan 2015 gemäß HSP (EUR)	IST 31.12.2015 (EUR)	Bemerkungen zu Veränderungen ggü. Berichtsstand 14.04.2015
01	Steuern und ähnliche Abgaben	13.907.214	16.917.679	zusätzl. Gewerbesteuer von ca. 3 Mio. EURO
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.953.206	4.002.888	ca. 50.000 EURO weiterzuleitende Zuwendung zu RAVEL-Route
02.1	davon Konsolidierungshilfe Stärkungspakt	1.188.821	1.188.821	
02.2	davon Schlüsselzuweisungen	696.573	695.678	
03	Sonstige Transfererträge	3.500	3.608	
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.021.003	7.056.884	unter anderem ca. 35.000 EURO Stellplatzablösung
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.412.928	1.052.928	ca. 360.000 EURO weniger aus Windpark Höfen
06	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.517.264	1.581.521	u.a. ca. 50.000 EURO zus. Erstattungen des Landes zu den Kosten der Asylbewerberunterbringung und -betreuung
07	Sonstige ordentliche Erträge	1.692.536	1.673.689	110.000 EURO höhere Vollverzinsung Gewerbesteuer, bisher nicht realisierte Konzessionsabgabe Wasser - 130.000 EURO
08	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	
09	Bestandsveränderungen	0	0	
10	Ordentliche Erträge	29.507.651	32.289.197	
11	Personalaufwendungen	4.598.322	4.610.322	zus. Personalaufwand Asylbewerberangelegenh.
12	Versorgungsaufwendungen	549.884	549.884	
13	Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	9.277.329	9.327.329	ca. 50.000 EURO zus. Aufwand für Asylbewerberunterbringung
14	Bilanzielle Abschreibungen	2.459.206	2.479.206	Konsolidierungsmaßnahme im Freidhofsbereich noch nicht realisiert
15	Transferaufwendungen	12.502.083	13.477.083	ca. 475.000 EURO mehr Gewerbesteueruml. u. Finanzierungsbeitr. Deutsche Einheit. bis zu 450.000 EURO mehr für Asylbewerber, 50.000 EURO Weiterleitung Zuwendung RAVEL-Route (s. Ziff. 21)
16	Sonst. ordentliche Aufwendungen	1.692.707	1.692.707	
17	Ordentliche Aufwendungen	31.079.511	32.136.511	

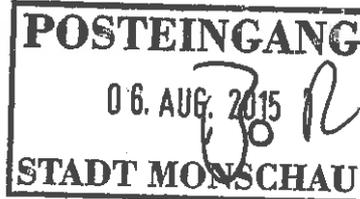
Anlage 2

18	Ordentliches Ergebnis	-1.571.860	152.886	
19	Finanzerträge	35.200	35.200	
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	876.160	761.160	115.000 EURO weniger Kassenkreditzinsen
21	Finanzergebnis	-840.960	-725.960	
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.412.820	-573.274	
23	Außerordentliche Erträge	0	0	
24	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	
25	Außerordentliches Ergebnis	0	0	
26	Jahresergebnis	-2.412.820	-573.274	



> Postfach 20401 2500 EK Den Haag Niederlande

Stadt Monschau
de heer F.K. Boden
Postfach 80
52153 MONSCHAU
Duitsland



Generaldirektorat Energie,

Besucheradresse
Bezuidenhoutseweg 73
2594 AC Den Haag
Niederlande

Postadresse
Postfach 20401
2500 EK Den Haag
Niederlande

Rechnungsadresse
Postfach 16180
2500 BD Den Haag
Niederlande

Behörden-ID
00000001003214369000

T +31 (0)70 379 8911
www.rijksoverheid.nl/ez

Datum 28 juli 2015

Betreff Kabinettsbeschluss zur Schiefergasförderung in den Niederlanden

Unser Zeichen
DGETM-E2020 / 15105008

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Sehr geehrter Herr Boden,

ich kann Ihnen mitteilen, dass am Freitag, dem 10. Juli, der Kabinettsbeschluss zur Schiefergasförderung in den Niederlanden veröffentlicht wurde. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über diesen Beschluss und die Folgemaßnahmen informieren. Sie erhalten dieses Schreiben, da Sie im Sommer des vergangenen Jahres eine Stellungnahme zum „Entwurf zum Bericht über Reichweite und Detaillierung von Schiefergas“ eingereicht haben.

Kabinettsbeschluss vom Juli 2015

Das Kabinett hat bekannt gegeben, dass in dieser Legislaturperiode keine Schiefergasbohrungen stattfinden werden. In den nächsten fünf Jahren wird es in den Niederlanden nicht zu einer kommerziellen Exploration und Förderung von Schiefergas kommen. Die Genehmigungen für die Exploration von Schiefergasvorkommen werden daher nicht verlängert. Ende dieses Jahres wird das Kabinett vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Energieversorgung entscheiden, ob es wünschenswert ist, die Schiefergasförderung in den Niederlanden weiterhin als Option beizubehalten.

Studien

Seit 2013 hat das Kabinett verschiedene Studien in Auftrag gegeben, die sich u.a. mit den Folgen für Gesellschaft und Umwelt befasst haben. Im Brief an das Parlament vom 10. Juli wurden die Ergebnisse der Studien veröffentlicht. Dazu gehört auch die PlanUVS, in der die Auswirkungen auf die Umwelt in den verschiedenen Gebieten beschrieben werden. Da in den Niederlanden noch keine Probebohrungen stattgefunden haben, ist noch nicht bekannt, wie viel wirtschaftlich förderbares Schiefergas im niederländischen Untergrund vorhanden ist. Auch aus diesem Grund bergen viele Erkenntnisse zu den untersuchten Auswirkungen derzeit noch eine gewisse Unsicherheit.

Ende dieses Jahres präsentiert das Kabinett eine Vision für die Energiepolitik nach 2020, in der u.a. die Rolle beleuchtet wird, die fossile

Brennstoffe beim Übergang zu einer nachhaltigen Energieversorgung spielen können. In diesem Kontext wird die Frage beantwortet, ob es sinnvoll ist, die Schiefergasförderung weiter zu untersuchen. In der Praxis bedeutet dies, dass es in den kommenden fünf Jahren nicht zur kommerziellen Exploration und Förderung von Schiefergas kommt.

Auslegung der PlanUVS für Schiefergas

Die Entscheidung, die Ende dieses Jahres fällt, wird Anfang 2016 im Strukturleitbild Untergrund ausgearbeitet. Im Hinblick auf die Bedeutung einer umfassenden Abwägung wird kein separates Strukturleitbild für Schiefergas mehr entwickelt.

Die PlanUVS für Schiefergas wird Anfang 2016 gemeinsam mit der PlanUVS Untergrund und dem Entwurf für das Strukturleitbild Untergrund zur Einsichtnahme ausgelegt. Sie werden entsprechend benachrichtigt, damit Sie Ihre Stellungnahme zu diesen Dokumenten einreichen können.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen möchte ich Sie auf unsere Website <http://www.rvo.nl/subsidies-regelingen/structuurvisie-schaliegas> aufmerksam machen. Dort finden Sie auch den Brief ans Parlament, die Studien sowie eine Übersicht über häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf.

Sollten Sie im Zusammenhang mit diesem Schreiben noch Fragen haben, können Sie einfach eine E-Mail schicken an schaliegas@minez.nl.

Ich hoffe, Sie hiermit hinreichend informiert zu haben.

Mit freundlichem Gruß



Jeroen van Bergenhenegouwen
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Direktion Energie & Umwelt